

Allgemeine Einkaufsbedingungen

VINCI Energies - Geschäftsbereich ICT* -

// Stand Mai 2021

* gültig für folgende Gesellschaften:

Axians Cloud & IT-Automation GmbH, Axians Networks & Solutions GmbH, Axians Infoma GmbH, Axians NEO Solutions & Technology GmbH, Axians eWaste GmbH, Axians Industrial Applications & Services GmbH, Axians IT Security GmbH, Axians Lynx GmbH (jeweils „Axians“)

1. Geltungsbereich; Vertragsschluss

- 1.1 Anderen Allgemeine Geschäftsbedingungen widersprechen wir.
- 1.2 Die von Lieferanten erbrachten IT-Leistungen müssen den Informationssicherheitsstandards der ISO/IEC 27001 entsprechen. Softwareprogramme müssen stets inklusive einer ordnungsgemäßen Dokumentation zur Verfügung gestellt werden, auch wenn im Angebot nicht ausdrücklich vermerkt.
- 1.3 An unsere Angebote halten wir uns 2 Wochen (ab Datum auf dem Angebot) gebunden.

2. Einhaltung der Grundsätze des Globalen Paktes der Vereinten Nationen und der VINCI Ethik-Charta

- 2.1 Axians ist dem Globalen Pakt (Global Compact) der Vereinten Nationen beigetreten. Durch die VINCI Ethik-Charta und den Verhaltenskodex gegen Korruption werden weitere Verhaltensregeln festgelegt. Diese Vorgaben sind ebenfalls von den Lieferanten und Nachunternehmern zu beachten.
- 2.2 Der Lieferant verpflichtet sich, Axians umgehend über alle in seinem Geschäftsbereich geschehenen Verstöße gegen die oben aufgeführten Grundsätze zu informieren.
- 2.5 Verstöße gegen die unter §§ 2.1 genannten Bedingungen und Verpflichtungen durch Lieferanten sind Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten und berechtigen zur Kündigung bestehender Verträge aus wichtigem Grund bzw. zum Rücktritt wegen Pflichtverletzung.

3. Leistung; Folgen von Terminüberschreitungen

- 3.1 Teilleistungen sind nicht zulässig. Der Lieferant wird die Axians regelmäßig über den Stand der auszuführenden Leistungen informieren.
- 3.2 Vereinbarte Termine sind einzuhalten. Umstände, die dies unmöglich machen oder verzögern, sind der Axians sofort mitzuteilen.
- 3.3 Der Lieferant von Waren ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Ersatzteile für einen Zeitraum von 5 Jahren nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen an Axians geliefert werden können.

3.4 Für jede vollendete Woche des Verzuges mit einem vereinbarten Termin zahlt der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, max. 4,9 % des Gesamtwertes der Bestellung. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Leistung enthält keinen Verzicht auf die Vertragsstrafe oder andere Rechte.

4. Preise; Zahlungsbedingungen; Gefahrübergang

4.1 Preise sind Netto-Festpreise sowie „DDP Lieferanschrift“ (gem. INCOTERMS 2010) einschließlich Versicherung und Verpackung.

4.2 Bestellnummer sowie sonstigen Zuordnungsmerkmale sind auf der Rechnung zu vermerken; Rechnungen müssen prüffähig sein. Sie werden binnen 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto und innerhalb von 90 Tagen netto bezahlt. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung.

5. Versand bei Warenlieferung, Verpackungen

5.1 Der Versand der Ware ist rechtzeitig anzuzeigen; Versandanschrift und die Bestellnummer einschließlich Positionsnummer sind dabei anzugeben. Versandvorschriften der Axians sind einzuhalten. Das Ladungsgut ist angemessen zu sichern und Verpackungen zu verwenden, die nach Art, Form und Größe umweltfreundlich sind.

5.2 Verpackungen sind nach Gebrauch kostenlos zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

6. Abnahme, Prüfung

6.1 Alle Leistungen und Lieferungen unterliegen der Abnahme, falls nicht anders vereinbart. Die Abnahme erfolgt durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch beide Parteien.

6.2. § 377 HGB findet keine Anwendung.

7. Mängelhaftung

7.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant garantiert die Freiheit seiner Leistung von Schadsoftware. Er prüft die Leistung vor deren Auslieferung oder Installation auf einem System der Axians oder eines Systems des Endkunden, sowie während der gesamten Zeit einer befristeten Überlassung auf lieferanteneigenen Systemen auf Viren, Trojaner und andere Computerschädlinge unter Verwendung von dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechenden Prüf- & Analyseverfahren. Der Lieferant wird die Axians unverzüglich über jegliche Funde von problematischer Software informieren.

7.2 Wird die Axians von Dritten in Anspruch genommen, weil im Zusammenhang mit der Leistung des Lieferanten Rechte Dritter verletzt werden, so ist der Lieferant verpflichtet, die Axians auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Dies gilt auch, wenn der Dritte Rechtsverstöße behauptet. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die die

Axians aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, auch Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung. Im Verletzungsfall ist der Lieferant verpflichtet, der Axians unentgeltlich das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistung zu verschaffen oder die Leistung so abzuändern, dass sie zwar vertragsgemäß geleistet wird, aber keine Rechte Dritte verletzt.

- 7.3** Mängelansprüche verjähren – außer in den Fällen der Arglist – in 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 7.4** Die Regelungen der §§445a und 445b BGB sowie die zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.

8. Eigentums- und Nutzungsrechte

- 8.1** Die Axians bleibt Eigentümerin an allen dem Lieferanten überlassenen Unterlagen und Gegenständen jedweder Art; außerdem werden dem Lieferanten an Programmen und anderen urheberrechtlich geschützten Leistungen der Axians nur diejenigen Rechte eingeräumt, die zur Erbringung der Leistung notwendig sind. Programm und Lizenzen dürfen nur gemäß der für sie geltenden Nutzungsbedingungen der Dritthersteller oder der Axians benutzt werden.
- 8.2** Erlangt der Lieferant durch Verarbeitung, Umbildung oder ähnliche Handlungen gemäß § 950 BGB Eigentum an der neu entstandenen Sache, kann die Axians Wiederherstellung des alten Zustandes oder den Ersatz des durch den Eigentumsverlust entstandenen Schaden verlangen.
- 8.3** An allen für die Axians erstellten Leistungsergebnissen, insbesondere Individualsoftware einschließlich ihrer Dokumentation, erhält die Axians das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht, auch für noch nicht heute bekannte Nutzungsarten. Das Recht des Lieferanten, die von ihm bei der Bearbeitung der Leistungsergebnisse benutzten Standardprogramme und von ihm eingebrachtes Know-How weiterhin für Dritte zu nutzen, bleibt bestehen. Eine Vervielfältigung der für die Axians erstellten Leistungsergebnisse oder Teile hieraus ist jedoch nicht gestattet.

9. Änderung der Leistung

Die Axians kann auch nach Vertragsschluss Änderungen der vereinbarten Leistung verlangen, es sei denn, dies ist dem Lieferanten aus technischer oder finanzieller Sicht unzumutbar. Der Lieferant teilt unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang des Änderungsverlangens mit, wenn er es für unzumutbar hält, und erstellt innerhalb von 10 Werktagen ein Angebot, das die technischen und finanziellen Auswirkungen abschließend berücksichtigt.

10. Mitarbeiter des Lieferanten, Subunternehmer

- 10.1** Erbringt der Lieferant die Leistung im Betrieb der Axians, hat der Lieferant die dort geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Informationssicherheitsrichtlinie einzuhalten, die ihm die

Axians auf Anfrage zur Verfügung stellt. Ebenso wird der Lieferant diese Richtlinien bei Erbringung der Leistung durch Fernzugriff einhalten. Bei Fernzugriff ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen.

- 10.3** Der Lieferant schult die für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter und ggf. Subunternehmer entsprechend der in Abs. 1 genannten Sicherheitsvorschriften. Er wird dafür sorgen, dass sich diese entsprechend zur unbedingten Einhaltung verpflichten.
- 10.3** Endet die Leistungserbringung gleich aus welchem Grund, wird der Lieferant dafür sorgen, dass sämtliche erhaltenen Zugriffsmöglichkeiten auf die Systeme, Gebäude und Räumlichkeiten zurückgegeben bzw. gelöscht werden.

11. Geheimhaltung

- 11.1** Der Lieferant ist verpflichtet, Betriebsgeheimnisse der Axians für eine unbegrenzte Zeit vertraulich zu behandeln und sie an keinen Dritten weiterzugeben. Mit Betriebsgeheimnissen sind alle im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten Informationen zu verstehen. In diesem Zusammenhang darf nur Mitarbeitern Zugang zu den Betriebsgeheimnissen gewährt werden, soweit dies für die Ausführung des Vertrages notwendig ist. So berechnete Mitarbeiter sind, diesen Bedingungen gemäß, zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 11.2** Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die
- (i) der anderen Partei bereits bei Übermittlung bekannt waren,
 - (ii) nach Übermittlung ohne Verschulden der anderen Partei bekannt geworden sind,
 - (iii) von der anderen Partei eigenständig und ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse entwickelt worden sind,
 - (iv) die die andere Partei aufgrund Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlichen muss, vorausgesetzt, der Partei wurde ausreichend Zeit zur Abwehr dieser Maßnahmen gewährt.
- 11.3** Der Lieferant hat unaufgefordert nach vollständiger Ausführung und Abnahme der Leistungen alle erlangten Betriebsgeheimnisse, soweit auf Datenträgern oder anderen physikalischen Unterlagen vorhanden, vollumfänglich zu vernichten und deren Vernichtung schriftlich zu bestätigen.
- 11.4** Soweit die Axians oder ein von ihr beauftragter Dritter im Rahmen der Vertragsdurchführung auf Speichermedien des Kunden zugreifen muss, stellt der Kunde sicher, dass ein Zugriff auf personenbezogenen Daten verhindert oder so gering wie möglich gehalten wird. Die Axians wird seine mit der Durchführung des Vertrages bestellten Erfüllungsgehilfen auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten. Sollte der Zugriff über das oben beschriebene Maß als Nebenfolge der Vertragsdurchführung hinausgehen, wird der Kunde mit der Axians eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen.

12. Datenschutz und Informationssicherheit

- 12.1** Der Lieferant darf nur diejenigen Personen für die Erbringung der Leistungen einsetzen, die er entsprechend geschult und auf das Datengeheimnis verpflichtet hat.

- 12.2.** Dem Lieferanten ist die besondere Notwendigkeit eines umfassenden Schutzes von Informationen und Daten bewusst. Er wird die Daten und Informationen der Axians und seiner Kunden nach dem Stand der Technik gegen jeden unberechtigten, Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubte Übermittlung, Verarbeitung und sonstigen Missbrauch sichern.
- 12.3.** Der Lieferant ist verpflichtet, Axians über jeden Vorfall / Verstoß im Zusammenhang mit Datenschutz- und Informationssicherheit, sowie jeden Verdacht eines zu befürchtenden Vorfalles und/oder Verstoßes unverzüglich zu benachrichtigen, wenn dieser die Axians betreffen kann. Das Gleiche gilt für während der Leistungsausführung auftretende Vorfälle und Verstöße. Auf Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, Auskunft über die Einhaltung der Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu erteilen.
- 12.4.** Axians ist berechtigt, die Maßnahmen zur Einhaltung der Geheimhaltungs-, Datenschutz- und Informationssicherheitsbestimmungen dieser Einkaufsbedingungen während der üblichen Geschäftszeiten in den Räumen des Lieferanten zu überprüfen oder durch einen Dritten überprüfen zu lassen. Dazu wird der Lieferant der Axians Einsicht, Zugriff und Auskünfte über alle erforderlichen Unterlagen, Finanzberichte, Systeme und andere Materialien, die relevant für den Geschäftsbetrieb des Lieferanten sind, gewähren.

13. Qualitätssicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, die Leistung unter Einhaltung durch Anwendung geeigneter Qualitätssicherungssysteme, z.B. DIN EN ISO 9001 ff, 14001 ff, oder gleichwertiger Art zu gewährleisten. Axians ist berechtigt einen Nachweis über diese Qualitätssicherung zu verlangen und sich von der Art der Durchführung durch Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle in angemessener Form zu überzeugen.

14. Insolvenz des Lieferanten

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird vom Lieferanten oder einem seiner Gläubiger das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein vergleichbares Verfahren zur Schuldenbereinigung beantragt, so ist die Axians berechtigt, unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte, nach eigener Wahl den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, vom Vertrag zurücktreten und/oder in die Verträge des Lieferanten mit seinen Unterlieferanten eintreten.

15. Compliance/Exportkontrolle

- 15.1** Für den Fall, dass sich ein Lieferant im Zusammenhang mit dem Auftrag der Axians gesetzeswidrig verhält (Betrug und Untreue, Straftaten gegen den Wettbewerb oder vergleichbarer Delikte) steht der Axians nach Wahl ein außerordentliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht hinsichtlich aller mit dem Lieferanten bestehenden Verträge zu.
- 15.2.** Auf Anforderung ist der Lieferant zur Abgabe von Lieferantenerklärungen verpflichtet, die den Erfordernissen der Verordnung (EG) 1207/2001 entsprechen. Wenn Langzeitlieferantenerklärungen

verwendet werden, hat der Lieferant Veränderungen unaufgefordert der Axians mitzuteilen. Das tatsächliche Ursprungsland ist in jedem Fall in den Lieferpapieren zu benennen, auch wenn keine Präferenzberechtigung vorliegt.

15.3 Auf Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, Axians alle weiteren Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen.

16. Beendigung des Vertrages wegen Pflichtverletzung, Vertragsstrafe

16.1. Bei einer Kündigung wegen Pflichtverletzung des Lieferanten werden die erbrachten Leistungen nur insoweit vergütet, als Axians sie bestimmungsgemäß verwenden kann.

16.2. Für jeden Verstoß gegen die in §§ 11 – 15 übernommenen Verpflichtungen dieser AGBs fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 Euro an. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1 Forderungsabtretungen ohne die Genehmigung von der Axians sind ausgeschlossen.

17.2 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

17.3 Gerichtsstand ist das am Sitz der Axians zuständige Gericht. Die Axians ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.